

05.04.90

Antrag

der Länder Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Saarland

zum

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern

Punkt 1 der 611. Sitzung des Bundesrates am 06. April 1990

Der Bundesrat beschließt, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund zu verlangen:

Zu Artikel 1

Artikel 1 Nr. 3 wird gestrichen.

Begründung:

Die Vorschrift ist sowohl in verfassungsrechtlicher als auch in finanzausgleichssystematischer Hinsicht fragwürdig.

In den Finanzkraftvergleich nach Art. 107 Abs. 2 Satz 1 GG ist - von Verfassungs wegen - die tatsächliche Finanzkraft der Länder einzubeziehen, die sich gemäß §§ 6 ff. des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (FAG) nach den ausgleichs-

Ausgeliefert am 05. APR. 1990

200(2/90

pflichtigen Einnahmen der Länder je Einwohner errechnet. Gemäß § 9 Abs. 1 dieses Gesetzes und in Übereinstimmung mit der grundgesetzlichen Verpflichtung zur Erfassung der realen Finanzkraft ist hierbei von der Einwohnerzahl auszugehen, die das Statistische Bundesamt am 30. Juni des Ausgleichsjahres festgestellt hat. Für die Jahre 1987 und 1988 sind dies die Einwohner, die das Statistische Bundesamt auf der Basis der Volkszählung vom 25. Mai 1987 ermittelt. Zum 30. Juni 1987 hat das Statistische Bundesamt zunächst nur vorläufige Daten der Bevölkerungsfortschreibung nach der Volkszählung 1970 festgestellt mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß diese Angaben "nach Vorliegen der Ergebnisse der Volkszählung vom 25. Mai 1987 durch darauf basierende Einwohnerzahlen ersetzt" werden; für das Jahr 1988 wurde eine amtliche Fortschreibung der Ergebnisse der Volkszählung 1970 nicht mehr vorgenommen. Inzwischen liegen die Daten der Bevölkerungsfortschreibung, die auf den Ergebnissen der Volkszählung vom 25. Mai 1987 basieren, für die Stichtage 30. Juni 1987 und 30. Juni 1988 vor.

Demgegenüber spiegelt ein Finanzkraftvergleich auf der Basis der nach dem Gesetz fiktiv ermittelten Einwohnerzahlen nicht die wirklichen Finanzkraftunterschiede der Länder wieder. Grundlage des Finanzkraftvergleichs können nur die auf die tatsächlich vorhandenen Einwohner umgerechneten ausgleichspflichtigen Erträge der Länder sein. Der Bezugspunkt "Einwohner der Länder" ist "als solcher unabdingbar, um das summenmäßige Finanzaufkommen im Hinblick auf die Erfüllung der den Ländern verfassungsrechtlich zugewiesenen Aufgaben zwischen diesen angemessen vergleichbar zu machen" (BVerGE 72, 330, 400, 401) und darf nicht manipuliert werden.

In zutreffender Beurteilung dieser Rechtslage hat der Bundesminister der Finanzen daher die vorläufige Abrechnung für das Jahr 1988 auf der Basis der Volkszählung vom 25. Mai 1987 vorgelegt. Er hat damit auch einer Forderung der Länder entsprochen; das Land Hessen z.B. hatte noch mit Schreiben seines Finanzministers vom 30. Juni 1988 eine endgültige Abrechnung bereits des Länderfinanzausgleichs für 1987 "auf der Basis der Ergebnisse der Volkszählung vom 25. Mai 1987 für geboten" gehalten.

Im Rahmen der Gesamtwürdigung ist im übrigen zu bedenken, daß die durch die Volkszählung 1987 aufgedeckten Unrichtigkeiten sich bereits in den Jahren vor 1987 aufgebaut haben. Daher muß davon ausgegangen werden, daß in diesen Jahren die Länder, die zu hohe Einwohnerzahlen gemeldet hatten, ungerechtfertigte Vorteile bei der Umsatzsteuer und beim Länderfinanzausgleich gegenüber den übrigen Ländern erlangt haben.

Es widerspricht dem Grundgedanken der für die föderative Solidargemeinschaft der Länder geltenden gegenseitigen Loyalität, sich diese ungerechtfertigten Vorteile auch noch für 2 weitere Jahre verschaffen zu wollen.

Die Argumentation, daß es sich bei 1987 und 1988 um "abgeschlossene Haushaltsjahre" handle und die "Auswirkungen der Verschiebungen bei Umsatzsteuer und Länderfinanzausgleich durch die neue Volkszählung im nachhinein für eine Reihe von Ländern nicht verkraftbar" sei, vermag demgegenüber nicht zu überzeugen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 24. Juni 1986 klargestellt, daß die Finanzkraft der Länder anhand zuverlässiger und objektiver Indikatoren zu ermitteln ist. Es geht verfassungsrechtlich nicht an, von diesem Grundsatz immer wieder abzuweichen, wenn er für andere Länder Nachzahlungspflichten auslöst. Der Länderfinanzausgleich würde damit letztlich jede verlässliche Basis verlieren.

Für die vorgeschlagene Verteilung der Umsatzsteuer in den Jahren 1987 und 1988 gelten vorstehende Ausführungen entsprechend; vgl. Art. 107 Abs. 1 Satz 4, 1. Halbsatz GG und § 2 Abs. 5 FAG.